



Studio Notarile
Walter Crepaz - Elena Lanzi
Notariatskanzlei

Rep.Nr. 42875

Racc.Nr. 25661

-----**PROTOKOLL DER**-----
-----**AUßERORDENTLICHEN AKTIONÄRSVERSAMMLUNG**-----
-----**DER**-----

-----**"Raiffeisen Mutualityfonds AG"**-----

-----REPUBLIC ITALIEN-----

Im Jahre zweitausendachtzehn am elften September um 17,00
Uhr-----

----- 11.09.2018 -----

In Bozen, Raiffeisenstraße Nr. 2, im Sitzungssaal im fünften
Stock, vor mir Dr. Walter Crepaz, Notar in Bozen, eingetra-
gen im Notariatskollegium von Bozen,-----

-----ist erschienen:-----

- von Leon Herbert, geboren in Meran (BZ) am 23. Dezember
1956, mit Wahldomizil in Meran (BZ), Schotterwerkweg Nr.
11/A, italienischer Staatsbürger,-----
Steuernummer VNL HBR 56T23 F132C;-----

dessen persönlicher Identität ich Notar sicher bin.-----

Der Erschienene erklärt mir in seiner Eigenschaft als Präsi-
dent des Verwaltungsrates der Gesellschaft-----

-----**"Raiffeisen Mutualityfonds AG"**-----

mit Sitz in Bozen (BZ), Raiffeisenstrasse Nr. 2, Steuer- und
Eintragungsnummer im Handelsregister Bozen 00545140212, zu
handeln und ersucht mich, das folgende Protokoll der auße-
rordentlichen Aktionärsversammlung genannter Gesellschaft
aufzunehmen, welche für den heutigen Tag, an diesem Ort und
zu dieser Stunde einberufen wurde, um über folgende-----

-----**T a g e s o r d n u n g**-----

zu beschließen:-----

Ordentlicher Teil:-----

- 1) *omissis*-----
- 2) *omissis*-----
- 3) *omissis*-----

Außerordentlicher Teil:-----

- 1) Statutenänderung.-----

-----^ ^ ^ ^ ^-----

Der Erschienene übernimmt, laut Statut und mit der Zustim-
mung der Anwesenden, den Vorsitz der Versammlung und nach
Feststellung:-----

a) dass diese ordnungsgemäß im Sinne des Statutes und des
Gesetzes mit Schreiben vom 10.08.2018 einberufen wurde;-----

b) dass beide Aktionäre, als Träger des gesamten Gesell-
schaftskapitals, anwesend sind und zwar:-----

- "Raiffeisenverband Südtirol Genossenschaft" mit Sitz in
Bozen (BZ), Raiffeisenstraße Nr. 2, Inhaber und Träger von
99,5% (neunundneunzig komma fünf Prozent) des Gesellschafts-
kapitals, vertreten durch den Erschienenen in seiner Eigen-
schaft als Präsident des Verwaltungsrates;-----

- "Kellerei Kurtatsch - Gen. Landw. Ges." in Kurzform "Kel-
lerei Ansitz Freienfeld" mit Sitz in Kurtatsch an der Wein-

Registrato a Bolzano

il 01/10/2018

al n. 10360/1T

straße (BZ), Weinstraße Nr. 23, Inhaberin und Trägerin von 0,5% (null komma fünf Prozent) des Gesellschaftskapitals, vertreten durch Herrn Kofler Andreas in seiner Eigenschaft als Präsident des Verwaltungsrates;-----

c) dass vom Verwaltungsrat, außer dem Erschienenen als Präsidenten, auch die weiteren Mitglieder Ohrwalder Erich, Platzer Kaspar, Kiem Sepp, Riegler Hansjörg, Gasser Johann und Reinalter Joachim anwesend sind;-----

d) dass vom Aufsichtsrat der Präsident Grüner Michael und die effektiven Mitglieder Mayr Georg und Auer Josef anwesend sind,-----

- erklärt er, dass die Aktionärsversammlung ordnungsgemäß einberufen ist, um rechtsgültig über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschließen zu können.-----

Der Vorsitzende der Aktionärsversammlung eröffnet die Sitzung und beginnt sodann mit den Erläuterungen der Tagesordnung.-----

Der Vorsitzende erinnert die Anwesenden daran, dass die Angaben der im Statut aufscheinenden regionalen Genossenschaftsgesetze mit dem Regionalgesetz Nr. 5 vom 09.07.2008 ersetzt werden und das Statut deshalb diesbezüglich überarbeitet werden muss; weiters weist er darauf hin, dass nach der Prüfung der gängigen Praxis vergleichbarer Mutualitätsfonds, sowie einem eingeholten technischen Gutachten von "Revi&Partners", die Einnahmen, die eine ausgeglichene Bilanz der "Raiffeisen Mutualitätsfonds AG" ermöglichen, beginnend mit dem Geschäftsjahr 2017 direkt aus dem verwalteten Mutualitätsfonds gespeist werden (sogenannter "metodo patrimoniale"). Dieses neue buchhalterische Handling ermöglicht eine vereinfachte und vorteilhaftere Abwicklung der anfallenden Operationen und erfordert eine Anpassung des Statutes, welcher unter Art. 6 (sechs) Rechnung getragen wird. Schließlich weist der Vorsitzende noch auf mehrere formale Änderungen hin, die in das Statut aufgenommen werden sollten. Er verliest sodann die vorgeschlagenen einzelnen Änderungen.-----

In Anbetracht der Tatsache, dass die Einberufung lediglich die "Statutenänderung" vorsieht, ohne weitere Spezifizierung, befragt er die Anwesenden, ob sie ausführlich über die vorgebrachten Änderungen informiert sind; nachdem er diesbezüglich eine bejahende Antwort erhält, ersucht der Vorsitzende die Versammlung, über die vorgetragenen Änderungen zu beschließen.-----

Daraufhin beschließt die Aktionärsversammlung durch Handaufheben einstimmig:-----

----- - 1 -----

den Text des Statutes, in seiner neuen überarbeiteten Form und unter Berücksichtigung der oben vorgebrachten Abänderungen gänzlich anzunehmen.-----

Die Wirksamkeit der Anpassung des Statutes erfolgt mit sei-

ner Eintragung im zuständigen Handelsregister.-----
Daraufhin übergibt mir der Vorsitzende den neuen Text des Statutes, welcher vom Erschienenen und mir Notar unterzeichnet und dieser Urkunde unter Buchstabe **A)** beigelegt wird und welcher das geltende Statut zur Gänze ersetzen wird.-----

Der Vorsitzende wird außerdem beauftragt, eventuelle Formalitäten durchzuführen, die von den jeweiligen Ämtern im Zuge der Eintragung in den von ihnen gehaltenen Register verlangt werden könnten; insbesondere Änderungen, welche von der Aufsichtsbehörde verlangt werden sollten.-----

-----^ ^ ^ ^ ^-----
Nachdem keine weiteren Beschlüsse zu fassen sind und keiner der Anwesenden mehr das Wort ergreift, erklärt der Vorsitzende die Gesellschafterversammlung um Uhr als beendet.-----

Die Spesen dieser Urkunde werden von der Gesellschaft getragen.-----

-----^ ^ ^ ^ ^-----
Mit der Unterfertigung dieser Urkunde wird erklärt, entsprechende Auskünfte im Sinne des Art. 13 der EU-VERORDNUNG 679/2016 (Datenschutz-Grundverordnung oder sog. "DSGVO"), des Art. 13 des G.v.D. Nr. 196/2003 (Datenschutzkodex) und des G.v.D. Nr. 101/2018 erhalten zu haben und es wird die Zustimmung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu diesem Geschäftsablauf und zur amtlichen Durchführung desselben erteilt.-----

Der Erschienene befreit mich Notar von der Vorlesung der Anlage.-----

Über Aufforderung habe ich Notar diese Urkunde aufgenommen und dieselbe dem Erschienenen vorgelesen, welcher sie bestätigt und zur Bekräftigung gesetzesgemäß mit mir Notar um 17.15 Uhr unterschreibt.-----

Von einer Person meines Vertrauens geschrieben, nimmt diese Urkunde von einem Bogen, zwei Seiten und bis hier der dritten ein.-----

Gez. Von Leon Herbert-----

Gez. Crepaz Walter, Notar L.S.-----

STATUT

„RAIFFEISEN MUTUALITÄTSFONDS AG“ – Bozen

**Gesellschaftskapital Euro 120.000
Gesellschaft zur Verwaltung des Mutualitätsfonds
laut Artikel 43 Regionalgesetz Nr. 5/2008**

TITEL I

RECHTSFORM - BEZEICHNUNG – SITZ – DAUER

Artikel 1 (Rechtsform)

Die Gesellschaft ist als Aktiengesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Regionalgesetzes Nr. 5/2008 gegründet.

Die Gesellschaft wird von der dafür zuständigen Verwaltungsstruktur der Autonomen Provinz Bozen überwacht.

Artikel 2 (Bezeichnung, Sitz und Dauer)

Die Gesellschaft trägt die Bezeichnung „RAIFFEISEN MUTUALITÄTSFONDS AG“. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bozen. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung können Filialen, Geschäftsstellen und Verwaltungssitze eröffnet und geschlossen werden. Die Dauer der Gesellschaft wird bis zum 31. Dezember des Jahres 2100 festgesetzt.

TITEL II

ZWECK UND GEGENSTAND

Artikel 3 (Zweck)

Die Gesellschaft hat den Zweck, in Anlehnung an die Werte Friedrich Wilhelm Raiffeisens das Genossenschaftswesen in der Autonomen Provinz Bozen zu unterstützen und zu entwickeln. Sie verwaltet den vom Raiffeisenverband gemäß Art. 43 Abs. 1 des Regionalgesetzes Nr. 5/2008 errichteten wechselseitigen Fonds zur Unterstützung und Entwicklung des Genossenschaftswesens (in der Folge Mutualitätsfonds). Dieser Fonds wird ohne Gewinnzwecke verwaltet.

Artikel 4 (Gegenstand)

Um den oben angeführten Zweck zu erreichen, hat die Gesellschaft die Förderung und Finanzierung von Unternehmen und Entwicklungsvorhaben des Genossenschaftswesens zum ausschließlichen Gegenstand. Dabei werden die technologische Innovation und die auf Beschäftigung ausgerichteten Programme bevorzugt.

Bei der Verwirklichung ihrer Ziele kann die Gesellschaft durch den Mutualitätsfonds die Gründung von Genossenschaften und deren Konsortien und Netzwerken sowie

von Wechselseitigen Hilfsgesellschaften fördern sowie die Beteiligung an Genossenschaften eingehen und auch Beteiligungen bei Gesellschaften erwerben, die von Genossenschaften kontrolliert werden. Sie kann Finanzierungsaktien laut Artikel 150-ter des Bankwesengesetzes GVD Nr. 385/1993 bei den Raiffeisenkassen aufnehmen. Sie kann ferner spezifische Programme zur Entwicklung von Genossenschaften und deren Konsortien und Netzwerken sowie von Wechselseitigen Hilfsgesellschaften finanzieren, Kurse zur beruflichen Aus- und Weiterbildung des leitenden technischen und Verwaltungspersonals im Bereich des Genossenschaftswesens organisieren oder abhalten, Studien und Forschungsarbeiten über wirtschaftliche und soziale Themen, die für die Genossenschaftsbewegung von erheblichem Interesse sind, veranlassen und jede weitere Initiative durchführen, die geeignet ist, ihre Ziele zu realisieren.

Bei der Verwirklichung ihres Gegenstandes kann die Gesellschaft auf in- und ausländische Fachleute, Berater, Techniker, Forscher und Wissenschaftler zurückgreifen, sowie mit in- und ausländischen Gesellschaften, Körperschaften und Verbänden zusammenarbeiten.

Die Gesellschaft kann ferner jedes Geschäft durchführen, das mit der Erreichung des Gesellschaftszweckes zusammenhängt. Für die Verwirklichung der Ziele der Gesellschaft kann sie Mobiliar-, Immobilier- und Finanzgeschäfte durchführen, einschließlich der Gewährung von Realsicherstellungen.

TITEL III GESELLSCHAFTSKAPITAL UND MUTUALITÄTSFONDS

Artikel 5 (Gesellschaftskapital)

Das Gesellschaftskapital wird mit 120.000 Euro (hundertzwanzigtausend) festgesetzt und ist in Aktien zu einem Nominalwert von je 1 Euro aufgeteilt.

Die im Sinne des Art. 12 des Gesetzes Nr. 59/92 ausgegebenen Aktien dürfen ohne vorhergehende Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung nicht übertragen werden. Aktionäre der Gesellschaft können nur Mitglieder der Raiffeisenverband Südtirol Genossenschaft werden.

Die Raiffeisenverband Südtirol Genossenschaft muss Inhaber einer Zahl von Aktien sein, die insgesamt mindestens 80 % des Gesellschaftskapitals entspricht.

Das Gesellschaftskapital kann nach Maßgabe des Gesetzes aufgestockt oder herabgesetzt werden. Im Falle der Aufstockung steht den Gesellschaftern nach Maßgabe des Zivilgesetzbuches das Bezugsrecht zu.

Artikel 6 (Mutualitätsfonds)

Der Mutualitätsfonds wird von den der Raiffeisenverband Südtirol Genossenschaft angeschlossenen Genossenschaften und deren Konsortien gespeist, und zwar unter Beachtung der Bestimmungen des Artikel 43 Absatz 3 des Regionalgesetzes Nr. 5/2008 und des Gesetzes Nr. 59/1992 sowie jedweder anderen Gesetze. Der Mutualitätsfonds kann auch durch von privater und öffentlicher Seite eingezahlte Beiträge gespeist werden.

Die Gewinne aus den mit Mitteln des Mutualitätsfonds eingegangenen Beteiligungen und gewährten Finanzierungen müssen dem Mutualitätsfonds zugeführt werden.

Bei Rückzahlung müssen die die mit Mitteln des Mutualitätsfonds eingegangenen Beteiligungen und gewährten Finanzierungen wieder dem Mutualitätsfonds zufließen.

Der Mutualitätsfonds wird für die Förderung der im Artikel 4 dieses Statuts angeführten Aktivitäten verwendet. Der Verwaltungsrat definiert in einem Reglement die Kriterien für die Vergabe von Beiträgen und die Übernahme von Beteiligungen und Finanzierungen mit den Mitteln des Mutualitätsfonds. Die Verwendung der Mittel des Mutualitätsfonds erfolgt unter direkter Abbuchung von diesem.

Der Mutualitätsfonds kann weiters für die Abdeckung der Kosten der Gesellschaft für die Führung des Mutualitätsfonds verwendet werden.

Der Mutualitätsfonds wird als sonstige Rücklage im Eigenkapital der Gesellschaft ausgewiesen.

TITEL IV GESELLSCHAFTSORGANE

Artikel 7 (Organe der Gesellschaft)

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. der Aufsichtsrat

Artikel 8 (Gesellschafterversammlung)

Die Gesellschafterversammlungen sind entweder ordentlicher oder außerordentlicher Art und finden am Gesellschaftssitz oder am Ort statt, der von Fall zu Fall vom Verwaltungsrat innerhalb der Autonomen Provinz Bozen festgesetzt wird.

Artikel 9 (Aufgaben der Gesellschafterversammlung)

Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über:

1. die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung;
2. die Zahl der Verwaltungsräte gemäß Art. 18 dieses Statutes sowie die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Verwaltungsrates, der Verwaltungsräte, der Aufsichtsräte und des Präsidenten des Aufsichtsrates;
3. die Vergütung an die Verwaltungs- und Aufsichtsräte;
4. die Bestellung des Abschlussprüfers, sowie gegebenenfalls über die Vergütung des Abschlussprüfers für die gesamte Amtsdauer;
5. die Gegenstände, die laut Gesetz oder Statut unter die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.

Artikel 10 (Kompetenzen der außerordentlichen Gesellschafterversammlung)

Die außerordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über:

1. die Änderung des Statuts;
2. die Aufstockung des Gesellschaftskapitals und die Festlegung aller Modalitäten;
3. die Herabsetzung und die Wiederherstellung des Gesellschaftskapitals;
4. die Auflösung der Gesellschaft;
5. die Ernennung eines oder mehrerer Liquidatoren und die Festlegung deren Befugnisse.

Artikel 11 (Einberufung der Gesellschafterversammlung)

Die ordentliche Gesellschafterversammlung muss vom Verwaltungsrat mindestens einmal im Jahr innerhalb von 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahrs einberufen werden. In den von Art. 2364 Absatz 2 ZGB genannten Fällen kann sie innerhalb von 180 (hundertachtzig) Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahrs einberufen werden.

Die ordentliche und außerordentliche Gesellschafterversammlung kann vom Verwaltungsrat immer dann einberufen werden, wenn er es für notwendig erachtet, und sie muss einberufen werden, wenn dies vom Aufsichtsrat oder von so vielen Gesellschaftern, die mindestens ein Zehntel des Gesellschaftskapitals vertreten, verlangt wird, und zwar schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände.

Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Gesellschafterversammlung wird durch eine Benachrichtigung vorgenommen, die die Angabe des Tages, der Urzeit und des Ortes der Versammlung, sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte umfasst.

In der Benachrichtigung kann auch das Datum der eventuellen zweiten Einberufung der Gesellschafterversammlung angeführt sein. Diese kann nicht am selben Tag, der für die erste festgesetzt worden ist, stattfinden.

Die Benachrichtigung erfolgt durch Einschreiben mit Rückantwort oder durch ein anderes Mittel, das den Beweis sichert, dass die Benachrichtigung mindestens acht Tage vor dem Stattfinden der Gesellschafterversammlung beim Gesellschafter eingetroffen ist. Als Alternative dazu kann die Benachrichtigung in der Tageszeitung Dolomiten mindestens 15 Tage vor dem Tag der ersten Einberufung veröffentlicht werden.

An der Gesellschafterversammlung dürfen alle Gesellschafter teilnehmen, denen das Wahlrecht zusteht.

Artikel 12 (Beschlussfähigkeit und Mehrheiten)

Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn so viele Gesellschafter anwesend sind, die mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten; in zweiter Einberufung ist sie bei jeder Anzahl der Gesellschafter beschlussfähig.

Die außerordentliche Gesellschafterversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn der Mehrheitseigner, d. h. die Raiffeisenverband Südtirol Genossenschaft anwesend ist. Dies versteht sich im Sinne des vorhergehenden Artikel 5 letzter Absatz.

Als beschlussfähig zusammengetreten gilt die Gesellschafterversammlung auch wenn nicht wie oben einberufen, falls das gesamte Stammkapital vertreten ist und die Mehrheit der Verwaltungsräte und Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind. Sie kann Beschlüsse fassen, falls keiner der Anwesenden sich der Behandlung des Tagesordnungspunktes widersetzt. Den nicht anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsorgans und des Aufsichtsrates muss unverzüglich Mitteilung von den gefassten Beschlüssen gemacht werden.

Artikel 13 (Vertretung)

Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch den gesetzlichen Vertreter oder eine von diesem schriftlich bevollmächtigte Person vertreten.

Die Vertretungsvollmacht kann weder Mitgliedern des Verwaltungsorgans, des Aufsichtsrates oder den Dienstnehmern der Gesellschaft, noch den anderen unter Art. 2372 Absatz 2 ZGB genannten Personen erteilt werden.

Die Vollmachten müssen dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bei deren Eröffnung überreicht und mit den Unterlagen aufbewahrt werden.

Artikel 14 (Stimmrecht)

Jede Aktie hat ein Stimmrecht.

Die ordentliche und außerordentliche Gesellschafterversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit der Stimmen, es sei denn, das Gesetz schreibt eine größere Mehrheit vor.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen mit Zählung und Gegenzählung.

Artikel 15 (Vorsitz in der Vollversammlung)

In der Gesellschafterversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates und bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident den Vorsitz.

Bei Abwesenheit des Vizepräsidenten oder wenn die Mehrheit des vertretenen Aktienkapitals es beantragt, wird der Vorsitzende von der Gesellschafterversammlung aus den Vertretern der Gesellschafter gewählt.

Die Gesellschafterversammlung ernennt auf Vorschlag des Vorsitzenden den Schriftführer.

Der Beistand des Schriftführers ist nicht erforderlich, wenn das Protokoll vom Notar abgefasst wird.

Die Beschlüsse der ordentlichen Gesellschafterversammlung müssen aus einem Protokoll hervorgehen, das der Vorsitzende und der Schriftführer unterschreiben.

Das Protokoll der außerordentlichen Gesellschafterversammlung muss vom Notar aufgenommen werden. Die in Übereinstimmung mit dem Gesetz und dem Statut gefassten Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind für alle Gesellschafter verbindlich, auch wenn sie abwesend waren oder dagegen gestimmt haben.

Artikel 16 (Verwaltung)

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat geführt, der sich aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und aus einem bis fünf Mitgliedern zusammensetzt, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden und nicht Gesellschafter sein müssen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben drei Jahre im Amt und sind wiederwählbar.

Der Verwaltungsrat kann, wenn er es für zweckmäßig hält, die eigenen Aufgaben an einen oder an mehrere seiner Mitglieder, auch getrennt, übertragen, indem er die Befugnisse festlegt, die jedenfalls nicht jene Aufgaben umfassen dürfen, die gemäß Art. 2381 ZGB nicht übertragen werden können.

Der Verwaltungsrat wird vom Präsidenten, und bei seiner Abwesenheit oder Verhinderung vom Vizepräsidenten, am Sitz oder anderswo einberufen, und zwar durch eine schriftliche Benachrichtigung, die den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates zugeleitet wird.

Der Verwaltungsrat fasst gültige Beschlüsse nach Maßgabe des Art. 2388 ZGB. Ist die Zahl der anwesenden Verwaltungsräte eine gerade, so ist im Falle von Stimmgleichheit jene des Präsidenten ausschlaggebend.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates müssen in einem eigenen Buch niedergeschrieben werden, was unter der Verantwortung des Präsidenten durch den Schriftführer erfolgt, sofern ein solcher vom Präsidenten ernannt wird.

Dem Verwaltungsrat stehen die umfangreichsten Befugnisse im Bereich der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung ohne jede Unterscheidung oder Beschränkung zu. Ausgenommen sind lediglich jene, die durch Gesetz oder Statut der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.

Die Gesellschaftszeichnung und die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten und vor Gericht stehen dem Präsidenten des Verwaltungsrates und bei seiner Abwesenheit oder Verhinderung dem Vizepräsidenten zu.

Die Gesellschaftszeichnung kann auch geschäftsführenden Verwaltungsräten und/oder Prokuristen erteilt werden, sofern diese ernannt werden, und zwar für die Geschäfte und/oder Sparte von Geschäften, wofür sie ernannt wurden.

Die Verwalter haben Anspruch auf Ersatz aller Kosten, die ihnen durch die Amtsführung entstehen.

Die Gesellschafterversammlung kann dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Verwaltungsräten weiters eine jährliche Vergütung und / oder ein Sitzungsgeld gewähren.

Artikel 17 (Aufsichtsrat)

Der Aufsichtsrat setzt sich nach Maßgabe des Gesetzes auch drei effektiven und zwei Ersatzmitgliedern zusammen.

Er wird von der Gesellschafterversammlung gewählt, bleibt drei Jahre im Amt und ist wiederwählbar.

TITEL V

GESCHÄFTSJAHR – JAHRESABSCHLUSS – GEWINNVERWENDUNG

Artikel 18 (Geschäftsjahr und Jahresabschluss)

Das Geschäftsjahr schließt am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Der Jahresabschluss muss innerhalb der Frist von hundertzwanzig Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahrs genehmigt werden. In den von Art. 2364 Absatz 2 ZGB genannten Fällen kann die Genehmigung auch innerhalb der Frist von hundertachtzig Tagen erfolgen.

Artikel 19 (Gewinnverwendung und Unteilbarkeit der Rücklagen)

Der eventuelle Gewinn des Geschäftsjahrs muss für die Verwirklichung des Gegenstandes der Gesellschaft unter Beachtung des Art. 12 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 59 vom 31. Jänner 1992 verwendet oder reinvestiert werden.

Die Gesellschaft darf Gewinne oder Rücklagen nicht unter den Gesellschaftern aufteilen.

Artikel 20 (Abschlussprüfung)

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird im Sinne der Gesetzesbestimmungen einer jährlichen Prüfung durch eine Revisionsgesellschaft unterworfen.
Der Abschlussprüfer gibt in seinem Bericht zum Jahresabschluss auch ein Urteil über die Verwendung der Mittel des Mutualitätsfonds ab.

TITEL VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 21 (Auflösung und Liquidation)

Bei Auflösung und Liquidation der Gesellschaft fasst die außerordentliche Gesellschafterversammlung, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des ZGB und der einschlägigen Gesetze, die erforderlichen Beschlüsse und nimmt die Ernennung eines oder mehrerer Liquidatoren vor.

Die Mittel des Mutualitätsfonds, die bei Abschluss der Liquidation noch übrigbleiben sollten, werden dem von der Autonomen Provinz Bozen in Durchführung des Regionalgesetzes Nr. 5/2008 eingerichteten Mutualitätsfonds zugewendet.

TITEL VII VERWEIS

Artikel 22 (Verweis)

Für alles was in diesem Statut nicht ausdrücklich vorgesehen ist, gelten die einschlägigen Gesetzesbestimmungen.

Gez. Von Leon Herbert

Gez. Crepaz Walter, Notar L.S.